schlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäf tsj ahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5 Materialkosten

- (1) Für die vom Autosattlerbetrieb gelieferten Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.
- (2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbar preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.
- (3) Beim Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschl. des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt u. dgl.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebslenkung ergibt.
- (4) Auf die Einstandspreise darf ein Zuschlag für Materialkosten von 12°/o berechnet werden.
- (5) Auf die vom Kunden gelieferten Materialien darf keinerlei Zuschlag berechnet werden. Wird Fertigmaterial an den Kunden geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107).

§ 6 Mehrarbeitszuschläge

- (1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- (2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 7 Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Autosattlerbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe zur Abgeltung allerübrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 173 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 174.
Verordnung über die Preisbildung im Autolackierer-Handwerk.

Vom 26. Juli 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Autolackierer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Autolackiererbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

- (1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Autolackiererbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.
- (3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des für das Autolackierer-Handwerk gültigen Tarifvertrages maßgebend.
- (4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

8 3

- (1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.
- (2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser PreisverOrdnung vereinbart werden

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgedürfen Zuschläge für führten Regelleistungspreisen Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertagsund Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen abgeschlagen werden. Derartige Aufschläge gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftrag-